

Große Sünden, kleine Buße.

Von Prälat Dr. Ernest Müller in Wien.

Das heil. Bußsacrament hat die Eigenthümlichkeit eines Gerichtes (Cone. Trid. Sess. 14. cap. 6. can. 9.); der Pönitent ist der Schuldige, der sich selbst anklagt, der Beichtvater ist der Richter, der über die Sünden, deren sich der Pönitent anklagt, das Urtheil spricht, das auch vor Gott im Himmel volle Geltung hat. Jedoch ist das sacramentale Bußgericht nicht so wie das menschliche Gericht dazu bestimmt und angeordnet, den Schuldbigen für seine Vergehen zu bestrafen, sondern ihn vielmehr von seinen Sünden loszusprechen und mit dem beleidigten Gott zu versöhnen. Es ist kein Gericht der Rache, der Verurtheilung und der Strafen, sondern ein Gericht der Barmherzigkeit, der Verzeihung und der Schonung, wenn nur der Sünder die von Christus vorgeschriebenen und unerlässlichen Bedingungen erfüllt.

Demgemäß vereinigen sich in diesem Sacramente Gerechtigkeit und Barmherzigkeit in läblicher Weise zum Heile des gefallenen Gotteskindes, jedoch so, daß die Barmherzigkeit bei weitem vorwaltet. Ist der Beichtvater auch Richter, der die Gewalt hat, Sünden nachzulassen und vorzubehalten, so muß er doch nach dem Beispiele unseres Herrn, cui proprium est misereri semper et parcere, — qui omnipotentiam parcendo maxime et miserando manifestat, immer mehr geneigt sein, die Absolution zu ertheilen als sie zu verweigern, und muß sich in zweifelhaften Fällen dabei von der Rücksicht auf das bonum poenitentis leiten lassen. (S. „Quartalschrift“ 1880. S. 639.)

Der Beichtvater ist aber nicht bloß Richter, er ist auch Arzt, der nach dem schönen Vergleiche des hl. Franz von Sales gleich dem barmherzigen Samaritan nicht bloß Wein, sondern auch Öl in die Wunden des armen Kranken gießen soll; er ist auch Lehrer, der den Irrrenden und Unwissenden mit liebevoller Schonung, so nämlich zu unterweisen hat, daß er ihm nicht mehr schade, als nütze. Und vor allem und in allem ist er Vater, der die Pönitenten, die so bezeichnend Beichtkinder genannt werden, mit aller Freundlichkeit aufnehmen, mit aller Geduld anhören, mit allem Wohlwollen behandeln muß, damit sie gerne und gut beichten. Denn nichts mehr muß der Priester verhüten, als daß nicht Jemand durch seine Schuld verzagt und muthlos oder mit Widerwillen gegen das Beichtinstitut den Beichtstuhl verlässe. *Nihil ei magis cavendum est, quam ne sua culpa diffusus quispiam Dei bonitati, aut Sacramento reconciliationis infensus discedat,* sagt Leo XII. in s. Encycl. vom 25. Dec. 1825.

Aus dem Charakter des Bußsacramentes, als eines Tribunals nicht bloß der Gerechtigkeit, sondern noch vielmehr der Barmherzigkeit, kann ohne Mühe gefolgert werden, wie sich der Beichtvater bei der Auflegung der Buße gegen jene Pönitenten zu verhalten habe, welche viele schwere Sünden gebeichtet haben. Dem Concil von Trient, Sess. 14. cap. 8. zufolge sollen die Bußwerke sein satisfactiones salutares et convenientes, non tantum medicinales, sed etiam vindicatiuae, pro qualitate criminum et poenitentium facultate. Nun kommen Pönitenten, die viele schwere Sünden beichten, die 10, 15, 20 Jahre bei keiner hl. Beicht gewesen sind; — schaut man bloß auf die qualitas criminum, so müssen sehr strenge Bußwerke auferlegt werden; ganz anders verhält sich's aber, wenn man auf die facultas poenitentium Rücksicht nimmt. Gar oft ist ihre Leistungsfähigkeit, um mich soauszudrücken, sehr gering; sie wissen nicht viel zu beten oder haben keine Zeit dazu; Almosen können sie

auch nicht geben oder nur sehr wenig; daß Fasten wird aus mehr als einem Grunde unmöglich. Viel öfter noch steht zu befürchten, daß sie eine größere und längere Buße, wenn sie auch eine solche leisten könnten, nicht erfüllen werden, und daß ihnen die heil. Beicht, zu der sie sich ohnehin nur schwer entschlossen haben, verhaft gemacht werde. Da überwiegt die Rücksicht auf die facultas poenitentium alle anderen Rücksichten, da heißt es, mit den Schwachen schwach werden, besonders deshalb, ne quispiam Sacramento reconciliationis infensus discedat. Das ist eine selbstverständliche Sache, daß keine Genugthuung aufzulegen sei, welche der Beichtende nicht erfüllen kann. Aber es soll auch keine auferlegt werden, die er nicht annehmen will oder voraussichtlich nicht erfüllen wird; denn obgleich der Pönitent verpflichtet ist, die ihm vom Beichtvater aufgegebene Buße anzunehmen und zu erfüllen, so entspricht es doch der christlichen Liebe und Klugheit nicht, dem Sünder eine Buße aufzubürden zu wollen, durch deren Auferachtlassung er eine neue schwere Sünde begeht; es ist gewiß besser, sagt Gerson (s. hl. Alphons Lib. VI. n. 509.) ganz treffend, den Pönitenten mit einer mäßigen Buße, die er bereitwillig leistet, in's Fegefeuer zu schicken, als mit einer strengen Buße, die er vernachlässigen wird, in die Hölle zu stürzen. Dazu kommt denn auch die nothwendige Vorsicht, daß Pönitenten, die ohnehin nur selten beichten, von dem Empfange der hl. Sacramente nicht ganz abgeschreckt werden. Und um ganz allgemein zu sprechen, hat La Croix, dem der hl. Alphons (Lib. VI. n. 464.) das große Lob ertheilt: „vir doctus, qui egregie tractat de Sacramento Poenitentiae,“ ganz gewiß Recht, wenn er sagt: „Experientia testante benignae poenitentiae plus prosunt, quam rigidae, eo quod per benignas magis alliciuntur ad Sacram. Poenitentiae et Eucharistiae.“ (Theol. mor. Lib. VI. P. 2 n. 1255.). Sehr gut thut der Beichtpriester, wenn er dem Beichtenden eine leichte Buße aufgibt, und ihm eine

strengere anräth und empfiehlt, wie mit dem hl. Thomas von Villanova der hl. Alphons bemerkt.

Aber wenn dem Pönitenten aus den eben berührten Gründen keine so große Buße, wie sie die gebeichteten Sünden erheischen, vorgeschrieben werden kann, so ist es doch immer noch möglich, demselben behilflich zu sein, daß ihm selbst durch eine kleine, unverhältnismäßige Buße viele zeitliche Strafen für seine Sünden nachgelassen werden. Dies geschieht durch Gebete, mit denen Ablässe verbunden sind. Der Beichtvater lege daher dem Pönitenten als Buße solche Gebete auf, mit denen Ablässe verbunden sind. Ich habe auf diesen praktisch wichtigen Gegenstand in meinem Werke, Lib. III. §. 126. n. 6. und §. 182. aufmerksam gemacht. Wohl gilt die Regel, daß ein Werk, wozu man schon anderweitig verpflichtet ist, zur Gewinnung eines Ablusses nicht dienen könne; aber ausnahmsweise geht dies an, wenn es eben der Papst gestattet. Nun aber besteht zu Rom, wie Maurel (die Ablässe 1. Thl. §. VII.) bezeugt, die Praxis, daß die Beichtväter gerne solche Gebete und Tugendübungen als Bußen auflegen, mit denen Ablässe verknüpft sind. Und Eusebius Amort († 1775) berichtet, daß es schon zu seiner Zeit allgemeiner Brauch gewesen sei, solche Gebete, welche zur Gewinnung von Ablässen vorgeschrieben waren, als Bußwerke aufzugeben, und er hält dafür, daß dieser Gebrauch wenigstens stillschweigend von den Päpsten gebilligt worden sei. Und der gelehrte Craisson schreibt in s. Werke: „Manuale totius juris canonici, Tom. III. n. 4580, Pietavii 1872): „Praxis communis Romae et alibi est, ut confessarii imponant suis poenitentibus preces aut alia opera, quibus adnexae sunt Indulgentiae, ut sic facilius pro suis delictis satisfaciant.“

Diese Praxis verdient nachgeahmt und allgemein eingeführt zu werden; wie viel kann man dadurch den armen Pönitenten nützen!

Ich will einige Gebetsübungen aus Maurels authentischem Werke (das jeder Priester besitzen sollte) anführen, mit denen Ablässe verbunden sind und die man den Pönitenten als Bußen auflegen kann:

Erweckung des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe „mit Herz und Mund“. Abläß von 7 Jahren und 7 Quadragesim, so oft man sie andächtig erweckt. (Benedict XIV. Decr. 28. Jänner 1756.)

Die Lauretanische Litanei. Abläß von 300 Tagen, so oft man sie betet. (Pius VII. Decr. 30. Sept. 1817.) Es ist nicht nothwendig, der Litanei noch das Gebet: Gratiam tuam u. s. w. beizufügen.

„Jesus, sanftmüthig und demüthig von Herzen, mache mein Herz dem deinigen ähnlich.“ Abläß von 300 Tagen. (Pius IX. Decr. 25. Jänner 1868).

„Mein Jesus, Barmherzigkeit.“ Abläß von 100 Tagen, so oft man es spricht. (Pius IX. Decr. Sept. 1857).

„Jesus, mein Gott, ich liebe dich über Alles.“ Abläß von 50 Tagen, wenn es mit reumüthigem und dankbarem Herzen gebetet wird. (Pius IX. Decr. 7. Mai 1854).

„O süßester Jesu, sei mir nicht Richter, sondern Erlöser.“ Abläß von 50 Tagen, so oft man es betet. Pius IX. Decr. 11. Aug. 1851).

„Süßes Herz Mariä, sei meine Rettung.“ Abläß von 300 Tagen, so oft man es reumüthig und andächtig betet. (Pius IX. Decr. 30. Sept. 1852).

Solche kurze Gebetlein, wie die angeführten, werden sich die Beichtleute leicht merken, wenn sie ihnen der Beichtvater ein und das andere Mal vorgesagt hat. Natürlich nur eines oder zwei.

Wie viele zeitliche Strafen werden einem Pönitenten nachgelassen, wenn ihm z. B. die Buße aufgegeben wird, nebst dem Apostol. Glaubensbekennnisse und 5 Vater unser, und 5 „Ge-

grüßet“, die Gebetlein: „Mein Jesuś, Barmherzigkeit,“ „Süßes Herz Mariä, sei meine Rettung,“ nach jedem, also 5mal anständig zu sprechen, und etwa diese Gebetlein 3mal mit 3 Ave Maria Abends vor dem Schlafengehen durch acht Tage zu wiederholen! Man mache aber den Bönitenten aufmerksam, daß er durch solche Gebetlein Ablässe gewinne. Seien wir darauf bedacht, auf die beste Weise für das ewige Heil der Sünder bei der Ausspendung des Sacramentes der Wiederversöhnung zu sorgen; wir erfreuen dadurch zugleich den ganzen Himmel.

Geistliche Sommerfrische.

Von Canonicus Anton Erdinger in St. Pölten.

Ecce elongavi fugiens et mansi in solitudine.
Psalm. 54. 8.

Seit die Schienenstränge der Eisenbahnen über die Berge gehen, und durch die Thäler ziehen, hat die Leute eine Art Schwabennatur überkommen. Sobald anhaltend warme Tage in Aussicht stehen, verlassen sie ihr Heim, und begeben sich auf kürzere oder längere Zeit an einen Ort, wo sie andere Luft einathmen, anderen Umgang pflegen, anderem Vergnügen nachgehen. Man nennt dies die Sommerfrische, und weil sie zur Stärkung oder Wiederherstellung der Gesundheit gar sehr beitragen soll, so vergönnt sich dieselbe fast jedermann, dessen Berufsgeschäfte und Geldmittel es erlauben.

Ob die physische Sommerfrische stets ihre Dienste leistet, bleibt dahingestellt. Mit größerer Bestimmtheit können wir dies von der geistigen Sommerfrische, den geistlichen Übungen oder Exercitien behaupten, und wäre es deshalb sehr wünschenswerth, wenn diese von eben so Vielen als jene aufgesucht würden. Dies ist jedoch ein frommer Wunsch, und wird es auch bleiben; „qui enim secundum carnem sunt, quae carnis sunt, sapiunt“, und das ist die Mehrzahl; „qui vero secundum